

Catern

Impressum

Herausgeber Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)

Geschäftsbereich Prävention Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg

Tel.: +49 40 3980-0 Fax: +49 40 3980-1999

E-Mail: praevention@bg-verkehr.de

Internet: www.bg-verkehr.de

Projektleitung
Helge Homann (BG Verkehr)

Bildnachweise

- © BG Verkehr Kirk Williams (S. 17, S. 18, S. 24, S. 31 unten, S. 36 unten, S. 39)
- © BG Verkehr (alle weiteren Bilder)

Druck

BFISNER DRUCK GmbH & Co. KG

4. überarbeitete Auflage, November 2022

© Copyright

Die Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der Einwilligung der BG Verkehr und wird nur gegen Quellenangabe und Belegexemplar gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur internen Nutzung in den Mitgliedsbetrieben der BG Verkehr verwendet werden.

1 Be	griffe5	5 P	ersönliche Schutzausrüstung 24
2 Si	cherheitstechnische Hinweise 8	6 B	Betrieb und Umgang 28
2.1	Allgemeines 8	6.1	Gefährdungsbeurteilung 28
2.2	Arbeitsplätze und Verkehrswege . 9	6.2	Betriebsanweisungen 29
2.3	Befehlseinrichtungen 1°	6.3	Sicherheits-Check 30
2.4	Lichttechnische Einrichtungen 12	2 4	wholtened initials Newsyma (C
2.5	Rückhalteeinrichtungen 13	, / A	arbeitsmedizinische Vorsorge 46
2.6	Sicherheitskennzeichnung 13	8 P	Prüfungen 48
2.7	Quetsch- und Scherstellen 14	8.1	Allgemeines 48
2.8	Hydraulische Einrichtungen 17	8.2	Auswahl von Prüferinnen
2.9	Abdeckungen 18	}	und Prüfern49
2.10	Überladeeinrichtung / Koffer-	8.3	Prüfung vor der ersten
	aufbau 18		Inbetriebnahme 49
	Ladungssicherung 19		Wiederkehrende Prüfungen 50
2.12	Kühlsysteme 19	8.5	Nachweis der Prüfungen 50
3 Ve	erantwortung 20	9 V	orschriften und Regeln 51
3.1	Grundsätzliches 20		Gesetze/Verordnungen 51
3.2	Unternehmerpflichten 20	9.2	Vorschriften
3.3	Pflichten der Beschäftigten 2		(DGUV Vorschriften) 52
3.4	Mitbestimmung und Unter-	9.3	Regeln (DGUV Regeln) 52
	stützung des Betriebsrates 22	7.7	Informationen
3.5	Haftung 22	<u>)</u>	(DGUV Informationen) 53
4 Fi	gnung und Ausbildung	9.5	Normen 53
	se Personale 23	2	

Vorbemerkung

Während der Abfertigung von Luftfahrzeugen müssen auf engstem Raum zeitgleich Abfertigungs-, Wartungs- und Versorgungsarbeiten durchgeführt werden.

Besondere Gefährdungen bestehen beim Umgang mit Catering-Hubfahrzeugen, z.B. beim Abstürzen vom Kofferaufbau.

Diese Sicherheits-Information enthält Hinweise zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz beim Umgang mit **Catering-Hubfahrzeugen**.

Weitere Sicherheits-Informationen für die Luftfahrt sind auf der letzten Seite aufgelistet.

1 Begriffe

Abstützeinrichtungen

sind Einrichtungen, die die Standsicherheit des Catering-Hubfahrzeuges erhöhen.

Befehlseinrichtungen

sind Schalteinrichtungen zum Ingang- und Stillsetzen. Die Betätigung erfolgt mit Stellteilen, z.B.:

- Hebeln
- Drucktastern
- Joysticks



Der betriebssichere Zustand umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand.

Catering-Hubfahrzeuge

(engl.: to cater for = Lebensmittel liefern) sind Fahrzeuge mit einem anhebbaren Kofferaufbau, die überwiegend zur Versorgung der Bordküche eingesetzt werden.



Befehlseinrichtung

Abstützeinrichtung

Geländer

sind Absturzsicherungen, bestehend aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste.

Bewegliche Geländer sind Geländer, die während des Betriebes in Schutzstellung gebracht werden können, z.B. durch Schwenken, Klappen oder Teleskopieren.

Abstandssensoren verhindern das Ausklappen der Geländer aus der Schutzstellung, wenn der Abstand der Überladeeinrichtung zum Luftfahrzeug zu groß (mehr als 30 cm) ist.



Abstandssensor am Klappgeländer



Hecklift

Hecklift

ist eine Hubplattform, z.B. Ladebordwand, am Heck des Fahrzeugs zur Erleichterung der Be- und Entladung vom Boden aus.



Catering-Hubfahrzeug mit Fullsize-Plattform

Luftfahrt-Bodengeräte

sind Arbeitsmittel, die für die besonderen Erfordernisse der Luftfahrt gebaut sind.

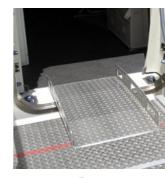
Zu den Bodengeräten zählen u. a. **Catering-Hubfahrzeuge**.

Schutzdach

ist ein Dach oder ein allseits geschlossener Aufbau als Wetterschutz auf der Überladeeinrichtung.

Überladebleche

sind Bleche, die nach dem Heranfahren an das Luftfahrzeug den verbleibenden Spalt zwischen Türschwelle und Plattform überbrücken. Sie müssen mit einer Sicherung gegen Verrutschen ausgestattet sein.



Positioniertes Überladeblech

Überladeeinrichtung (Frontplattform)

ist eine anhebbare Plattform zur Verbindung des Kofferaufbaus mit dem Luftfahrzeug. Überladeeinrichtungen sind in der Länge und je nach Ausführung auch seitlich verfahrbar. Sie können mit Abstandssensoren ausgerüstet sein.



Abstandssensor an der Überladeeeinrichtung

Zur Prüfung befähigte Person

ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse, z.B. auf dem Gebiet von Luftfahrt-Bodengeräten besitzt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemeinen Regeln der Technik (z.B. Technische Regeln, DGUV Regeln, DGUV Grundsätze und Normen) sowie insbesondere mit den Wartungs- und Instandhaltungshinweisen der Hersteller soweit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand beurteilen kann.

2 Sicherheitstechnische Hinweise

2.1 Allgemeines

§§ 3, 4 ArbSchG §§ 5, 6 BetrSichV 9. ProdSV Um einen sicheren und störungsfreien Arbeitsablauf zu gewährleisten, dürfen nur betriebssichere Luftfahrt-Bodengeräte zum Catern eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist die Beschaffenheit entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen.

Die Erhaltung des betriebssicheren Zustands wird gewährleistet durch:

§§ 10, 14 BetrSichV TRBS 1203

- regelmäßige Überprüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person und die Abstellung der festgestellten Mängel
- regelmäßige Wartung und Instandhaltung entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers
- Beachtung der Betriebsanweisung und Unterweisungsinhalte
- Kontrollen der Fahrzeuge und Arbeitsmittel vor dem Einsatz auf auffällige Mängel durch das Bedienpersonal und Überprüfung der Wirksamkeit von Befehls- und Sicherheitseinrichtungen

Auffällige Mängel können z. B. sein:

- defekte Beleuchtungseinrichtungen
- Unterschreitung des Minimalvorrats an Hydraulikflüssigkeit
- undichtes Hydrauliksystem
- nicht gesicherte Gefahrstellen
- fehlende Mittel zur Ladungssicherung
- fehlende oder schadhafte Absturzsicherungen
- nicht trittsichere Stufen und Plattformen

Festgestellte Mängel müssen, soweit sie nicht direkt vom Bedienpersonal behoben werden können, dem Vorgesetzten gemeldet werden. § 16 ArbSchG § 16 DGUV Vorschrift 1

Catering-Hubfahrzeuge mit anhebbarem Kofferaufbau, bei denen beim Anheben die Gefahr des Absturzes von Personen aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht, unterliegen speziellen Sicherheitsanforderungen ("Anhang IV Maschinen"). Detaillierte bauliche Anforderungen können der Normenreihe "Luftfahrt-Bodengeräte" entnommen werden.

9. ProdSV DIN EN 1915-1 DIN EN 12312-2

In den Abschnitten 2.2 bis 2.12 werden beispielhaft sicherheitstechnische Anforderungen an Catering-Hubfahrzeuge erläutert.

2.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege

Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Catering-Hubfahrzeugen müssen mit geeigneten Stand- und Laufflächen, bestehend aus mindestens 400 mm breiten rutschhemmenden Belägen (z. B. Gitterrosten) ausgerüstet sein. Bei Absturzhöhen von mehr als 1 m sind Absturzsicherungen (Geländer) erforderlich.

DIN EN 1915-1

DIN EN 1915-1

Zusätzlich müssen Zugangstüren, Geländer und Geländerteile z.B. folgende Anforderungen erfüllen:

- Zugangstüren dürfen nicht nach außen öffnen und müssen selbsttätig in Schutzstellung zurückschwenken.
- Bewegliche Geländer dürfen sich nicht nach außen schwenken lassen.
- Ausziehbare Geländerteile müssen mit mindestens 200 N gegen Zurückschieben gesichert sein.



Bodenbelag aus rutschhemmendem Quintettblech



Aufstieg zum Kofferaufbau

2.2.1 Ein- und Aufstiege

Ein- und Aufstiege müssen z.B. ausgerüstet sein mit:

- ausreichend breiten und tiefen Trittflächen
- rutschhemmenden Oberflächen
- zweckmäßig angebrachten Haltegriffen

2.3 Befehlseinrichtungen

Stellteile von Befehlseinrichtungen, mit denen Gefahr bringende Bewegungen eingeleitet werden, müssen:

- 9. ProdSV DIN EN 1915-1
- so eingerichtet sein, dass beim Loslassen der Stellteile die Energiezufuhr für die eingeleitete Bewegung unterbrochen wird
- · deutlich sichtbar und eindeutig erkennbar sein
- so angebracht sein, dass sie sicher, unbedenklich, schnell und eindeutig betätigt werden können
- so gestaltet sein, dass das Betätigen des Stellteils in Zusammenhang mit der jeweiligen Steuerwirkung steht
- so gestaltet sein, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist

Sind zwei Bedienstände vorhanden, müssen deren Befehlseinrichtungen gegeneinander zu verriegeln sein.

Von jedem Arbeits- oder Bedienerplatz aus muss sich das Bedienungspersonal vergewissern können, dass sich niemand in den Gefahrenbereichen aufhält.

Not-Halt-Befehlsgeräte müssen den gefährlichen Vorgang (Gefahr bringende Bewegung) möglichst schnell zum Stillstand bringen, ohne dass dadurch zusätzliche Risiken entstehen. Sie müssen deutlich erkennbar, gut sichtbar und schnell zugänglich sein.



Befehlseinrichtung und Not-Halt-Taster

2.4 Lichttechnische Einrichtungen

DIN EN 1915-1 DIN EN 12312-2

Catering-Hubfahrzeuge müssen mit folgenden lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein:

- zwei Scheinwerfern für Fahrlicht mit mindestens je 250 lm
- zwei roten Schlussleuchten mit mindestens je 50 lm
- zwei roten Rückstrahlern mit einer reflektierenden Oberfläche von mindestens je 20 cm²
- zwei Bremsleuchten für rotes Licht mit mindestens je 150 lm
- an Vorder- und Rückseite Fahrtrichtungsanzeiger für gelbes Licht mit mindestens je 150 lm
- Rückfahrleuchten für weißes Licht mit mindestens je 150 lm
- Innenbeleuchtung für den Kofferaufbau
- Arbeitsleuchte für die Überladeeinrichtung

Retroreflektierende Streifen oder Konturmarkierungen entsprechend ECE 104 können die Sichtbarkeit der Catering-Hubfahrzeuge verbessern.





Lichttechnische Einrichtungen und Konturmarkierung vorne und hinten am Catering-Hubfahrzeug

2.5 Rückhalteeinrichtungen

Catering-Hubfahrzeuge müssen mit Rückhalteeinrichtungen für alle Sitzplätze ausgerüstet werden.

DIN EN 1915-1 § 35a StVZO § 8 DGUV Vorschrift 70

2.6 Sicherheitskennzeichnung

Sicherheitskennzeichnung ermöglicht eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage, z.B. durch Verbote, Gebote und Warnhinweise in Form von Piktogrammen.



Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen



Verbotszeichen



Gebotszeichen

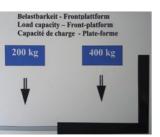


Warnzeichen

Folgende Sicherheitskennzeichnungen muss dauerhaft an gut sichtbaren Stellen angebracht werden:

- gut sichtbaren Stellen angebracht werden:von bewegten Teilen fernhalten
- von den Abstützungen fernhalten
- vom nicht abgestützten Aufbau fernhalten
- Kofferaufbau nicht mit geöffneten Türen anheben

DIN EN 12312-2



Belastbarkeit der Überladeeinrichtung

2.6.1 Zusätzliche Kennzeichnung

Zusätzlich zur Kennzeichnung auf dem Fabrikschild muss folgende Kennzeichnung dauerhaft durch Metallschilder angebracht sein:

- jeder Zusammenhang zwischen Fahrgeschwindigkeit und Nutzlast
- höchstzulässige Windgeschwindigkeit für verschiedene Arbeitshöhen
- höchste Last für die nutzbaren Flächen des Kofferaufbaus und der Überladeeinrichtung
- Kurzbetriebsanleitung für den Notbetrieb
- Funktion der Abschalteinrichtung für das Kühlsystem



Warnung vor Quetschgefahr

2.7 Quetsch- und Scherstellen

Quetsch- und Scherstellen sind Gefahrstellen zwischen bewegten Teilen oder festen und bewegten Teilen im Arbeitsund Verkehrsbereich, wenn die Bewegungsenergie zu Verletzungen führen kann und keine ausreichenden Sicherheitsabstände eingehalten sind. Quetsch- und Scherstellen entstehen insbesondere bei anhebbaren Plattformen. Sie müssen vermieden werden oder gesichert sein. **DIN EN ISO 13857**

Dies kann z. B. geschehen durch:

- Einhalten von Sicherheitsabständen (siehe Tabelle Seite 16)
- Kontaktleisten
- Lichtschranken
- Verkleidung oder Abdeckung
- Abstandssensoren
- Anbringen von Abweisern oder Abweisbügeln, z. B. für die Hubladebühne
- Kennzeichnung der Quetsch- und Scherstellen
- Anbringung von flexiblen Materialien, z. B. von taktilen Vorwarneinrichtungen, an den Unterkanten der beweglichen Teile, wenn die Möglichkeit des rechtzeitigen Ausweichens nach Vorwarnung besteht, in Verbindung mit z. B. verringerter Senkgeschwindigkeit (Schleichfahrt), Not-Halt (Not-Halt-Befehlsgerät)
- ortsbindende Einrichtung, z. B. Zweihandschaltungen für hydraulische Hubladebühnen



Gefahrenstelle an einer Hubvorrichtung

Mindestabstände (DIN EN ISO 13857)

Körperteil	Mindestabstand a	Bild
Körper	≥ 500 mm	
Kopf (ungünstigste Haltung)	≥ 300 mm	
Bein	≥ 180 mm	
Fuß	≥ 120 mm	
Zehen	≥ 50 mm	50 au
Arm	≥ 120 mm	
Hand Handgelenk Faust	≥ 100 mm	
Finger	≥ 25 mm	

2.8 Hydraulische Einrichtungen

Hydraulische Einrichtungen an Catering-Hubfahrzeugen müssen z. B. ausgerüstet sein mit:

- einem unmittelbar am Zylinder angebrachten, entsperrbaren Rückschlagventil, welches ein unbeabsichtigtes Absinken verhindert
- Druckbegrenzungsventilen in den Druckleitungen
- leicht ablesbarer Füllstandsanzeige für die Hydraulikflüssigkeit
- Filtern mit Verschmutzungsanzeige

Hydraulik-Schlauchleitungen müssen unter Beachtung der Herstellerangaben montiert sein bzw. ausgewechselt werden. Auf Grund von Alterung, Verschleiß und Beschädigung sind regelmäßige Prüfungen der Schlauchleitungen erforderlich, um einen arbeitssicheren Zustand zu gewährleisten. DIN EN 1915-1 DIN EN 12312-2

DGUV Regel 113-015 DGUV Regel 113-020







2.9 Abdeckungen

9. ProdSV

Im Arbeits- und Verkehrsbereich müssen z. B. abgedeckt sein:

- Hydraulik-Schlauchleitungen
- heiße Teile des Motors und der Auspuffanlage
- Pluspole an Batterien





Abdeckung Batterie-Pluspole

Abdeckung Auspuffanlage

2.10 Überladeeinrichtung/Kofferaufbau

DIN EN 1915-1 DIN EN 12312-2 Catering-Hubfahrzeuge müssen mit Hilfseinrichtungen zum sicheren Verlassen des angehobenen Kofferaufbaus ausgerüstet sein, z.B. mit einem Notablass, der deutlich gekennzeichnet und leicht erreichbar sein muss.

Die Fahrgeschwindigkeit von Catering-Hubfahrzeugen muss auf max. 6 km/h begrenzt sein, wenn der Kofferaufbau aus der Grundstellung herausgefahren ist.



Hilfseinrichtung mit Handpumpe

2.11 Ladungssicherung

Der anhebbare Kofferaufbau muss Vorrichtungen zur Anbringung von Ladungssicherung haben; hierzu eignen sich Profilleisten (Ankerschienen) in den Seitenwänden, an denen z. B. Zurrgurte befestigt werden können.

Hilfsmittel zur Ladungssicherung müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen!

Nicht benutzte Ladungssicherungs-Hilfsmittel müssen sicher verstaut werden können.

DIN EN 1915-1 §22 DGUV Vorschrift 70 VDI Richtlinie 2703



Gesicherte Ladung im Kofferaufbau

2.12 Kühlsysteme

Heiße und kalte Oberflächen des Kühlsystems müssen angemessen gegen direkte Berührung geschützt sein. Eine Abschalteinrichtung für den Antrieb des Kühlsystems muss in der Nähe des Kühlaggregats vorhanden sein. DIN EN 12312-2

3 Verantwortung

3.1 Grundsätzliches

§ 823 BGB § 3 ArbSchG Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit stellen einen Wert dar, der besonders in einem Dienstleistungsbetrieb zum unternehmerischen Stammkapital zählt. Beruflich bedingte Unfälle und Krankheiten bedeuten nicht nur menschliches Leid für die Betroffenen und ihre Angehörigen, sie verursachen auch Kosten und stören betriebliche Abläufe.

Das Eintreten für sichere und gesunde Arbeit ist ein gemeinsames Anliegen von Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und Beschäftigten. Dieses Verständnis bei allen Beteiligten zu verankern, ist die Grundlage einer betrieblichen Präventionskultur. Vor diesem Hintergrund sind die im Folgenden kurz dargestellten Pflichten von Bedeutung, die Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und Beschäftigten in Arbeitsschutzvorschriften zugedacht sind. Sie skizzieren zugleich die Rollen im betrieblichen Arbeitsschutz.

3.2 Unternehmerpflichten

§§ 2, 4, 6, 7 und 29 DGUV Vorschrift 1 §§ 3, 4, 12 ArbSchG §§ 4, 5 BetrSichV Unternehmerisches Handeln bietet die Möglichkeit, frühzeitig die Gesichtspunkte sicherer und gesunder Arbeit bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen zu berücksichtigen, z. B.:

- Auswahl und Qualifizierung geeigneter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- betriebssichere Fahrzeuge und Arbeitsmittel bereitstellen
- Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ermitteln und umsetzen
- Wirksamkeit und Umsetzung der festgelegten Maßnahmen kontrollieren
- betriebliche Anweisungen treffen und als Betriebsanweisungen bekannt machen

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterweisen
- persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- auf sicherheitswidriges Verhalten deutlich reagieren
- Abstimmung der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Möglichkeit, Teile der Pflichten auf geeignete Beschäftigte zu übertragen. Das betrifft zum Beispiel alle Fürhungsverantwortlichen. Zu deren Pflichten gehört es, die Einhaltung und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, sichere Arbeitsweisen zu kontrollieren und Fehlverhalten anzusprechen. Die Übertragung der Pflichten sollte schriftlich erfolgen.

3.3 Pflichten der Beschäftigten

Durch angemessene Qualifikation und Information werden die Beschäftigten an der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beteiligt. Sie sind befähigt und motiviert, ihre Pflichten im Arbeitsschutz wahrzunehmen:

- für die eigene Sicherheit sorgen und für die Sicherheit anderer, die von ihrem Handeln betroffen sind
- bestimmungsgemäße Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Kontrollieren und Beobachten von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen auf erkennbare sicherheitstechnische M\u00e4ngel
- Beseitigen von festgestellten M\u00e4ngeln oder Melden der M\u00e4ngel an den daf\u00fcr benannten Besch\u00e4ftigten
- Beachten von Anweisungen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers, Betriebsanweisungen und Unfallverhütungsvorschriften
- Benutzen der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung
- Aufenthalt in gefährlichen Bereichen auf das unbedingt Notwendige beschränken

§§ 15, 16, 17, 18 und 30 DGUV Vorschrift 1 §§ 15, 16 ArbSchG

3.4 Mitbestimmung und Unterstützung des Betriebsrates

BetrVG

Der Betriebsrat vertritt die Interessen der Beschäftigten. Arbeitsschutzvorschriften und das Betriebsverfassungsgesetz räumen ihm besondere Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte ein. Dies ermöglicht ihm, sich im Betrieb dafür einzusetzen, dass Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Betrieb nachhaltig durchgeführt werden.

3.5 Haftung

§ 110 SGB VII

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Leistungen, die für Gesundheitsschäden infolge von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten entstehen. Damit ist gesetzlich geregelt, dass Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und Arbeitskolleginnen bzw. Arbeitskollegen im Allgemeinen nicht für die eintretenden Folgen haftbar gemacht werden können. Diese gesetzliche Regelung wurde bewusst so geschaffen, um den Betriebsfrieden zu wahren und Streitigkeiten zu vermeiden.

Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Arbeitsunfällen kann der Unfallversicherungsträger jedoch Regress gegen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und Arbeitskolleginnen bzw. Arbeitskollegen des gleichen Betriebes nehmen und seine Auslagen zurückfordern.

Wenn ein Versicherungsfall durch Dritte verursacht wird, ist ein Regress grundsätzlich möglich. Die Haftungsablösung bezieht sich immer nur auf das eigene Unternehmen.

4 Eignung und Ausbildung des Personals

Auf dem Vorfeld werden viele Gewerke gleichzeitig tätig. Dabei müssen die Beschäftigten häufig in kurzen Zeitfenstern die ihnen übertragenen Aufgaben sicher verrichten.

§ 7 DGUV Vorschrift 1

Damit alles sicher und störungsfrei abläuft, sind eine gute Qualifikation und Einarbeitung der Beschäftigten erforderlich.

Darüber hinaus sind in regelmäßigen Unterweisungen die Vorgaben und Hinweise zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gezielt zu vermitteln.

5 Persönliche Schutzausrüstung

§§ 29,30 DGUV Vorschrift 1 PSA-BV Auf dem Vorfeld kommt persönliche Schutzausrüstung (PSA) immer dann zum Einsatz, wenn durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen eine Gefährdung nicht ganz ausgeschlossen werden kann.

Abhängig von der jeweiligen Tätigkeit und Gefährdung wählt die Unternehmerin bzw. der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen aus und stellt diese zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass die verschiedenen PSA gut kombiniert werden können und die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht bei der Arbeit behindern. Zu den Unterstützungspflichten der Beschäftigten gehört es, die bereitgestellte PSA wie vorgesehen zu benutzen.



Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 (mind. Klasse 2)

Bei Tätigkeiten auf dem Vorfeld kommt z.B. folgende persönliche Schutzausrüstung zum Einsatz:

Warnkleidung

Eine wesentliche Gefährdung auf dem Vorfeld ist das Angefahren- oder Erfasstwerden von Fahrzeugen oder Luftfahrt-Bodengeräte aufgrund schlechter Sichtbarkeit. Aus diesem Grund müssen Personen, die sich auf dem Vorfeld befinden, Warnkleidung tragen. DGUV Information 212-016

Diese soll am Tag durch ihre fluoreszierenden Farben und in der Dunkelheit durch retroreflektierende Flächen die Beschäftigten vom Hintergrund abheben und für andere gut sichtbar erscheinen lassen. Warnkleidung kann mit Arbeits- oder Funktionskleidung kombiniert werden. Bewährt hat sich auf Flughäfen gelbe oder orangefarbene Warnkleidung, die der DIN EN ISO 20471 entspricht und mindestens die Anforderung der Klasse 2 erfüllt.

Wetterschutzkleidung

Auf dem Vorfeld findet ein großer Teil der Tätigkeiten im Freien statt und Beschäftigte sind den klimatischen Witterungsverhältnissen ausgesetzt.

§ 23 DGUV Vorschrift 1 DGUV Regel 112-189

Egal, ob Regen, Schnee, Kälte oder starker Wind: Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer stellt den Beschäftigten die entsprechende Wetterschutzkleidung oder Funktionskleidung zusätzlich zur Arbeitskleidung zu Verfügung.

Gehörschutz

Je nach Einsatzbereich und Tragedauer können das Kapselgehörschützer, Gehörschutzstöpsel oder Otoplastiken sein. Es gibt auch Gehörschützer mit elektroakustischer Zusatzausrüstung bzw. Anschlussmöglichkeiten für Mobiltelefone oder Funkgeräte. LärmVibrations-ArbSchV DGUV Regel 112-194

Schutzschuhe

DGUV Regel 112-191

Fußschutz zählt zu den persönlichen Schutzausrüstungen, die dazu bestimmt sind, die Füße gegen äußere, schädigende Einwirkungen (Fußverletzungen durch mechanische Einwirkungen) zu schützen und einen Schutz vor dem Ausrutschen zu bieten.

Augen- und Gesichtsschutz

DGUV Regel 112-192

Schutzbrillen und Visiere schützen das Auge und das Gesicht vor Gefährdungen durch äußere Einwirkungen, z.B. wenn beim Öffnen der Betankungsklappen (Underwing-Betankung) oder dem An-/Abkuppeln der Tankschläuche Gefahr durch austretende Flüssigkeiten besteht.

Kopfschutz

DGUV Regel 112-193

Gerade an kleineren Luftfahrzeugen besteht die Gefahr von Kopfverletzungen durch abstehende Antennen, offenen Cowlings oder ausgefahrene Flaps. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Verletzungen der Stirn oder des vorderen Kopfbereichs. Hier haben sich sogenannte Anstoßkappen, z. B. in Form von Basecaps, bewährt. Diese sehen nicht nur gut aus, sondern verhindern auch Verletzungen am empfindlichen Kopf oder an der Stirn.

Handschutz

DGUV Regel 112-195

Schutzhandschuhe schützen die Hände vor Gefährdungen durch mechanische, chemische oder thermische Einflüsse. Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist abhängig von der durchzuführenden Tätigkeit. Die Kennzeichnung zeigt der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer und den Beschäftigten, für welchen Einsatzzweck die Schutzhandschuhe geeignet sind.

Atemschutz

Besteht auf dem Vorfeld eine Gefährdung durch Schadstoffe in Form von Gasen, Stäuben, Rauchen oder Dämpfe, z.B. durch Einatmen der Enteiserflüssigkeit, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden.

DGUV Regel 112-190

Sonnenschutz/UV-Strahlung

Die Aufenthaltsdauer sollte so weit wie möglich, speziell an sonnigen Tagen, reduziert werden. Ist dies nicht möglich, müssen personenbezogene Maßnahmen (Kopfbedeckung, körperbedeckende Arbeitskleidung, Sonnenschutzbrille und ggf. Sonnenschutzmittel, wenn ein Schutz auf andere Art und Weise nicht möglich ist) bereitgestellt werden.

DGUV Information 203-085

6 Betrieb und Umgang

6.1 Gefährdungsbeurteilung

§ 3 DGUV Vorschrift 1 §§ 5, 6 ArbSchG § 3 BetrSichV Auf der Abfertigungsposition sind Beschäftigte beim Ausüben der Tätigkeiten verschiedenen Gefährdungen ausgesetzt. Die Tätigkeiten müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung betrachtet und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festlegt werden. Ziel ist es, die Arbeit möglichst so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit vermieden oder die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Überprüfung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen müssen in geeigneter Form dokumentiert werden.

Unterschieden wird in dieser Broschüre zwischen folgenden Arten der Gefährdung (siehe Abschnitt 6.3):

- Mechanische Gefährdungen
- Elektrische Gefährdungen
- Chemische und biologische Gefährdungen
- Physikalische Gefährdungen
- Thermische Gefährdungen
- Sonstige Gefährdungen

6.2 Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen fassen in Kurzform ergänzend die signifikanten Gefahren beim Umgang z.B. mit Arbeitsmitteln, Gefahr- oder Biostoffen zusammen. Außerdem enthalten sie konkrete Anweisungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zur sicheren Durchführung der Arbeiten.

Beschäftigte müssen anhand der Betriebsanweisungen regelmäßig unterwiesen werden.

§ 12 BetrSichV § 14 GefStoffV § 14 BioStoffV DGUV Information 211-010

Die Beschäftigten müssen die Betriebsanweisungen beachten und ihre eigene Arbeitsweise und ihr Verhalten entsprechend anpassen!

Die Betriebsanweisungen sollen mindestens folgende Inhalte berücksichtigen:

- Arbeitsbereich / Arbeitsplatz
- · Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- Verhalten bei Störungen
- Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
- Instandhaltung
- Datum und Unterschrift

Betriebsanweisungen müssen in verständlicher Form und Sprache ausgeführt werden.



Strukturierte Betriebsanweisung

6.3 Sicherheits-Check

In den folgenden Abschnitten

- ► 6.3.1 Aufenthalt auf dem Vorfeld
- ► 6.3.2 Umgang mit Catering-Hubfahrzeugen
- ► 6.3.3 Arbeiten im Luftfahrzeug
- ► 6.3.4 Arbeiten im Bereich der Laderampe

werden ausschließlich Gefährdungen berücksichtigt, die sich beim Umgang mit Catering-Hubfahrzeugen ergeben können.

Sicherheits-Informationen für die Luftfahrt DGUV Regel 114-606 Gefährdungen, die sich aus anderen Tätigkeiten, z. B. dem Umgang mit Luftfahrt-Bodengeräten ergeben, finden Sie in den entsprechenden Sicherheits-Informationen für die Luftfahrt der BG Verkehr sowie in der DGUV Branchenregel Luftfahrt – Abfertigen von Verkehrsflugzeugen.

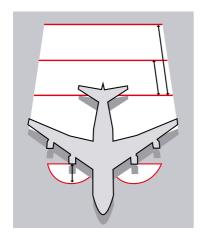
Aus Unfallstatistiken der BG Verkehr und Beobachtungen des Vorfeldbetriebes wurden diese Gefährdungen abgeleitet und zeigen somit ein repräsentatives Bild aus der Praxis. Zu den genannten Gefährdungen sind exemplarisch durchzuführende Maßnahmen beispielhaft aufgeführt.

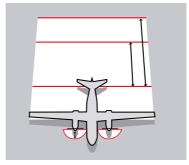
6.3.1 Aufenthalt auf dem Vorfeld (siehe auch Sicherheits-Info Nr. 10)

Mechanische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Anstoßen, z.B. an:	
• vorstehenden Bauteilen von Bodengeräten	vorstehende Bauteile und scharfe Kanten entfernen (wenn dies nicht möglich ist, abpolstern und mit Warn- kennzeichnung versehen)
	Kennzeichnung einer Gefahrenstelle
Umknicken, Stolpern und Ausrutschen, bedingt z.B. durch:	
 Glätte Gegenstände (z. B. Bremsklötze) Unebenheiten des Vorfeldes (z. B. Wasserablaufrinnen) 	 Vorfeldflächen rechtzeitig enteisen Sicherheitsschuhe tragen Gegenstände entfernen Beleuchtung verbessern Wasserablaufrinnen und Betonflächen trittsicher gestalten
Angefahrenwerden, z.B. von:	
 Luftfahrt-Bodengeräten Fahrzeugen 	 Vorfeldausleuchtung verbessern Tragen von auffälliger Arbeitskleidung Verbessern der Organisation bei der Abfertigung (z. B. geeignete Abstellpositionen für Luftfahrt-Bodengeräte) gegenseitige Rücksichtnahme durch alle Nutzer des Vorfeldes arbeitsmedizinische Vorsorge Schulung und Unterweisung

6.3.1 Aufenthalt auf dem Vorfeld (siehe auch Sicherheits-Info Nr. 10) Fortsetzung

Mechanische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Angesaugtwerden von:	
Triebwerken	Sicherheitsabstände einhaltenSchulung und Unterweisung
Erfasstwerden, z.B. von:	Sendiang and onterweisung
AbgasstrahlPropeller	Sicherheitsabstände einhaltenSchulung und Unterweisung





Ansaug- und Abgaszonen

Luftfahrzeugtyp	Ansaugzonen (Abrollschub)	Abgaszonen Leerlauf	Abgaszonen Abrollschub
A300, A310, A330, A340, A350, A380, B747, B757, B767, B777, B787, DC10, MD11, L1011 u.ä.	7,5 m	75 m	125 m
A318/319/320/321	4,6 m (6,0 m)	55 m	90 m
CRJ200/700/900, EMB145/195	4,0 m (6,0 m)	30 m	60 m
AVRO RJ, BAE146	4,5 m (6,0 m)	10 m	20 m
B737 (alle)	2,7 m (4,0 m)	30 m	100 m

6.3.1 Aufenthalt auf dem Vorfeld (siehe auch Sicherheits-Info Nr. 10) Fortsetzung

Mechanische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Getroffenwerden von: • Hydraulikflüssigkeit, z.B. aus defektem Schlauch	 Hydraulikschläuche verdeckt verlegen, umhüllen oder abdecken Druckschläuche rechtzeitig wechseln Sichtkontrolle auf auffällige Mängel
Chemische und biologische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Einwirkungen, z.B. durch:	
Abgase (z. B. Abgasstrahl, Dieselmotor- emissionen)	 Sicherheitsabstände einhalten (Betriebsanweisung) Einsatz der APU und GPU reduzieren Motorlaufzeiten reduzieren Windrichtung berücksichtigen verstärkt stationäre Versorgung einsetzen
aufgewirbelte Stäube	Windrichtung berücksichtigen
Physikalische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Einwirkungen, z.B. durch:	
 Lärm (z. B. durch Triebwerke, APU, GPU, Motoren, Hydrauliksysteme) 	 Schalldämmung überprüfen Motorlaufzeiten reduzieren Einsatz von APU und GPU reduzieren Tragen von Gehörschutz Schulung und Unterweisung
Elektromagnetische Felder (z. B. Wetter- radar, Mikrowellen, Satcom-Antennen)	 Gefährdungsbereiche absperren und nicht betreten Schulung und Unterweisung

6.3.1 Aufenthalt auf dem Vorfeld (siehe auch Sicherheits-Info Nr. 10) Fortsetzung

Sonstige Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Witterungsbedingungen, z.B. durch:	
KälteNiederschlag	 richtige Auswahl der Schutz- und Arbeitskleidung Wetterschutzkleidung mit entsprechender Schutzwirkung tragen
• ungünstige Windverhältnisse	 Kennzeichnung des Catering-Hubfahr- zeuges mit der maximal zulässigen Wind- geschwindigkeit für den Betrieb z. B.
	Windgeschwindigkeit max 40 Knoten (kn) 20,58 m /s Kennzeichnung der maximal zulässigen Windgeschwindigkeit
UV-Strahlung	SchutzcremeSchutzkleidung, z. B. Kopfbedeckung
• Gewitter	Abfertigung entsprechend betrieblicher Regelungen einstellen

6.3.2 Umgang mit Catering-Hubfahrzeugen

Mechanische Gefährdungen Beispiele für Maßnahmen Gequetscht werden, z.B. beim: Schließen von Führerhaus- und • Verwendung der vorgesehenen Griffe Kofferaufbautüren Anbringung von ergonomischen Griffen Aus- und Einfahren der Abstützeinrichtung • Sicherung der Quetschstellen (Abweiser, Gefahrenkennzeichnung o. Ä.) Quetschstelle an Abstützeinrichtung • Absenken der geöffneten LFZ-Tür (durch ggf. Verwendung von Schaltkissen (Nach-Gewichtsänderung, z.B. bei Beladung führeinrichtung für die Hubeinrichtung) oder Betankung) Schulung und Unterweisung Schaltkissen Heben und Senken des Kofferaufbaus • Sicherung der Quetschstellen, z.B. durch Abweisbügel (taktile Vorwarneinrichtung) Gefahrenkennzeichnung Kennzeichnung einer Gefahrenstelle

6.3.2 Umgang mit Catering-Hubfahrzeugen Fortsetzung

Mechanische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
	beispiete für Maishaifflen
Ausrutschen, z.B. auf:	
PlattformenEinstiegs- bzw. Aufstiegssprossen	 Verbesserung der Rutschhemmung und der Trittsicherheit von Verkehrswegen geeignetes Schuhwerk
Stolpern, z.B.:	
 auf Übergängen von der Plattform zum Luftfahrzeug 	Schaffung von ebenen Transportwegen durch Verwenden von geeigneten Über- ladeblechen
	Verkehrsweg ohne Stolperstellen
• durch Verrutschen des Überladeblechs	 Verwenden von Überladeblechen mit Sicherung gegen Verrutschen (Sicherungssteg)
	Überladeblech mit Sicherung gegen Verrutschen

6.3.2 Umgang mit Catering-Hubfahrzeugen Fortsetzung

Mechanische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen		
Getroffenwerden, z.B. von: umstürzenden Trolleys und herabfallenden sonstigen Transportbehältern	 Ladung sichern geeignetes Schuhwerk Schulung und Unterweisung über die Handhabung von Trolleys 		
Abstürzen, z. B. von: • angehobenen Kofferaufbauten	Verfahren der Kofferaufbauten nur mit		
Achtung Absturzgefahr!	verriegelter Zugangstür Absturzsicherung in Schutzstellung bringen richtiges Positionieren des Fahrzeugs am Luftfahrzeug (Spalt zum Luftfahrzeug minimieren) ggf. das Fahrzeug mit Einweiser zur Upper-Deck-Beladung bei Großraum-Flugzeugen positionieren Verwendung geeigneter Fahrzeuge (variable Überladeeinrichtung) Zwangsverriegelung der Seitentüre im Kofferaufbau Überladeeinrichtung und Geländer mit Abstandssensoren Schulung und Unterweisung		
Unkontrollierte Fahrzeugbewegungen durch nicht angepasste Fahrgeschwindig- keit, z.B.:			
 Umkippen des Catering-Hubfahrzeugs Auffahren auf Hindernisse 	 Sicherheitsgurt anlegen Fahrgeschwindigkeit ist den betrieblichen Bedingungen anzupassen die vom Hersteller maximal angegebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 6 km/h, wenn die Hubplattform aus der Ruhestellung herausgefahren ist Schulung und Unterweisung 		

6.3.2 Umgang mit Catering-Hubfahrzeugen Fortsetzung

Elektrische Gefährdungen Beispiele für Maßnahmen Einwirkungen von elektrischer Energie: bei schadhaften elektrischen Betriebs- Prüfungen von elektrischen Anlagen und mitteln, z. B. elektrischen Verbindungen, Betriebsmitteln durch Elektrofachkraft Starterbatterien Pluspole abdecken Kennzeichnung Schulung und Unterweisung Geprüft nach..... durch Nächste Prüfung Beispiel einer Prüfplakette Physikalische Gefährdungen Beispiele für Maßnahmen Einwirkungen durch: Vibration, z. B. Fahrersitz Fahrerplatzergonomie berücksichtigen • vorhandene Einstellmöglichkeiten nutzen (z.B. Anpassung an Körpergewicht und -größe) • bei Wartezeiten Motor abstellen Schulung und Unterweisung

6.3.2 Umgang mit Catering-Hubfahrzeugen Fortsetzung

Thermische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Berühren von:	
• heißen Oberflächen, z.B. Antriebsmotor, Auspuffanlage	Abdeckung, Verkleidung Abdeckung der Auspuffanlage

6.3.3 Arbeiten im Luftfahrzeug

Beispiele für Maßnahmen	
 Schulung und Unterweisung (auch im Hinblick auf verschiedene LFZ-Typen) Beleuchtung verbessern ggf. Anstoßkappe verwenden 	
Tragen von SchutzhandschuhenSchulung und Unterweisung	
Bestücken der Bordküche	

6.3.3 Arbeiten im Luftfahrzeug Fortsetzung

Elektrische Gefährdungen Beispiele für Maßnahmen Körperdurchströmungen z.B.: • beim Einsetzen der Heißwasserbehälter • regelmäßige Prüfung durch eine Elektro-(hot water jugs) in den Einschub in der fachkraft Galley Sonstige Gefährdungen

Verständigungsprobleme, z. B.:

• Unfallgefahr durch nicht verstandene Sicherheitshinweise



Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Beispiele für Maßnahmen

- Koordination der Tätigkeiten
- Schulung und Unterweisung

6.3.4 Arbeiten im Bereich der Laderampe

Mechanische Gefährdungen

Gequetschtwerden, z.B. an:

- Hubladebühnen
- Heckliften



Quetschgefahr durch Hecklift

Ausrutschen, Stolpern und Abstürzen, z.B. auf bzw. von:

- Laderampen
- Ladebühnen

Beispiele für Maßnahmen

- ortsbindende Schutzeinrichtung (Zweihandschaltung)
- Anbringen von Abweisbügeln
- geeignetes Schuhwerk

- richtiges Andocken an Laderampe
- Ordnung und Sauberkeit
- Verkehrswege freihalten
- Tore schließen, wenn Rampe nicht belegt
- Absturzstellen sichern



Gesicherte Absturzstelle

- geeignetes Schuhwerk
- zum Verlassen und Besteigen der Laderampe vorgesehene Verkehrswege benutzen (Nicht Herunterspringen!)

6.3.4 Arbeiten im Bereich der Laderampe Fortsetzung

Mechanische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Angefahrenwerde, z.B. von:	
Catering-Hubfahrzeugen	 Beleuchtung optimieren Schulung und Unterweisung Einweiser einsetzen Rückraumsicherung, z. B. durch Rückfahr-Videosysteme
Gequetschtwerden, z.B. zwischen:	
Catering-Hubfahrzeug und Laderampe	Einweiser einsetzen Rückraumsicherung, z. B. durch Rückfahr- Videosysteme
	Catering-Hubfahrzeug mit Rückfahr- Videosystem Rampenkante deutlich kennzeichnen Leitlinien zum Andocken anbringen auffällige Arbeitskleidung Schulung und Unterweisung

6.3.4 Arbeiten im Bereich der Laderampe Fortsetzung

Chemische und biologische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Einwirkungen, z.B.durch:	
• Abgase (z.B. Dieselmotoremissionen)	Motorlaufzeiten reduzieren
 Mikroorganismen (z. B. Lebensmittel- abfälle) 	 Benutzen von persönlicher Schutz- ausrüstung Hygienemaßnahmen beachten Beachten der Betriebsanweisung Schulung und Unterweisung
• Kühlmedien	Prüfung des Kühlaggregates
Thermische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Verbrühen, z.B. beim:	
Umgang mit Heißwasserbehältern (hot water jugs)	 regelmäßige Prüfung und rechtzeitiger Ersatz von defekten Behältern Benutzen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung Schulung und Unterweisung
	Sichtprüfung eines Heißwasserbehälters auf Dichtigkeit

6.3.4 Arbeiten im Bereich der Laderampe Fortsetzung

Thermische Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Erfrierungen, z.B. durch:	
Kontakt mit Trockeneis	 Benutzen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung Schulung und Unterweisung
Sonstige Gefährdungen	Beispiele für Maßnahmen
Wirbelsäulenschäden z.B. durch:	
Heben und Tragen von Lasten	 Arbeitsabläufe optimieren (z. B. Trolleys statt lose Behälter) richtiges Heben und Tragen Rückenschule, Rückentraining
	Falsche und richtige Körperhaltung beim Heben und Tragen von Lasten

7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil der betrieblichen Prävention. Durch diese Maßnahme der Sekundärprävention sollen die Beschäftigten die Möglichkeit arbeitsmedizinischer Beratung erhalten. Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten sollen verhütet bzw. frühzeitig erkannt werden.

Die Erkenntnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge fließen anonymisiert in den Entscheidungsprozess für betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen ein.

ArbMedVV

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) unterscheidet Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Der Gesetzgeber hat im Anhang der Verordnung die Arbeitsplatzgefährdungen definiert, die jeweils zu Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen führen. Aufgabe des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin ist es, mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob an den Arbeitsplätzen bestimmte Gefährdungen vorhanden sind, die vom Gesetzgeber in den Anhängen der ArbMedVV benannt wurden.

Der Gesetzgeber verlangt, dass Beschäftigte, die gemäß Anhang ArbMedVV besonders gefährdete Tätigkeiten ausüben sollten, vor Aufnahme dieser Tätigkeit und dann in regelmäßigen Nachuntersuchungen arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge durchlaufen.

Liegen gemäß ArbMedVV gefährdende Tätigkeiten vor, so ist der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin gezwungen, den Beschäftigten regelmäßig ein Vorsorgeangebot zu unterbreiten, z.B. bei Bildschirmarbeit. Die Beschäftigten entscheiden jeweils, ob sie das Angebot wahrnehmen oder nicht.

Darüber hinaus haben die Beschäftigten das Recht, arbeitsmedizinische Vorsorge zu verlangen, die sogenannte Wunschvorsorge.

Beim Catern können verschiedene Belastungen bestehen, z.B. Absturzgefahr, Lärm, Kälte, Hautbelastung durch Gefahrstoffe und / oder Feuchtarbeit. Vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin muss geprüft werden, ob o.g. Belastungen gemäß ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Vorsorge verlangen.

Hinsichtlich der Lärmexposition führen Schalldruckpegel ab 80 dB(A) mindestens zu einer Angebotsvorsorge. Werden Arbeiten bei laufenden Triebwerken durchgeführt, kann der Schalldruckpegel Werte von 85 dB(A) überschreiten, so dass eine Pflichtvorsorge angezeigt ist.

Aufgrund der klimatischen Randbedingungen muss geprüft werden, ob eine extreme Kältebelastung vorliegt. Der Gesetzgeber hat hier die Grenze für Pflichtuntersuchungen bei Temperaturen unter –25°C angesetzt.

Erfüllt der Arbeitsplatz die Kriterien "Arbeiten in Absturzgefahr", so kann der Beschäftigte eine Wunschvorsorge einfordern.

Wenn zum Arbeitsplatzmerkmal des Beschäftigten auch das Fahren von Fahrzeugen und Luftfahrt-Bodengeräten gehört, kann der Beschäftigte eine Wunschvorsorge aufgrund Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit einfordern.

8 Prüfungen

§16 DGUV Vorschrift 1 § 36 DGUV Vorschrift 70 Vor dem Einsatz hat das Bedienpersonal Fahrzeuge und Arbeitsmittel auf Mängel, insbesondere die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren. Werden dabei Mängel festgestellt, müssen diese, soweit sie nicht vom Bedienpersonal direkt behoben werden können, den Führungsverantwortlichen umgehend gemeldet werden.

8.1 Allgemeines

§§ 3,14 BetrSichV § 57 DGUV Vorschrift 70 Die Verpflichtung zur Prüfung von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln ergibt sich u. a. aus der Betriebssicherheitsverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge".

Durch fortlaufende Kontrollen und Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel, die sich im rauen Alltagsbetrieb einstellen, festgestellt, dokumentiert und umgehend beseitigt werden.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin stellt seinen Beschäftigten sichere Arbeitsmittel zur Verfügung. Diese müssen für die gesamte Einsatzdauer immer in einem betriebssicheren Zustand gehalten werden.

Wenn Betriebsanleitungen der Hersteller Vorgaben zu Prüfungen enthalten, müssen auch diese berücksichtigt werden

8.2 Auswahl von Prüferinnen und Prüfern

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Unternehmer bzw. die Unternehmerin verantwortlich. Die Aufgabe kann auf nachgeordnete Führungsverantwortliche delegiert werden. Die Prüfungen können von befähigten Fachleuten, die der Unternehmer oder die Unternehmerin beauftragt, durchgeführt werden. Diese Fachleute können aus dem eigenen oder aus einem Herstellerbetrieb kommen (z. B. Werkstattmeisterin bzw. Werkstattmeister) und müssen entsprechende Fachkunde besitzen. Es handelt sich um sogenannte zur Prüfung befähigte Personen.

TRBS 1203

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin bleibt für die Auswahl der zur Prüfung befähigten Person verantwortlich und muss deren Fachwissen und Arbeitsweise kontrollieren.

8.3 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

In der Praxis sind verkehrssichere Fahrzeuge nicht zwangsläufig für sichere Arbeiten geeignet.

§ 57 DGUV Vorschrift 70

Bei Fahrzeugen und zum Fahrzeug gehörenden Einrichtungen müssen neben dem verkehrssicheren auch der arbeitssichere Zustand geprüft werden, denn:

Betriebssicherheit = Verkehrssicherheit + Arbeitssicherheit

Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

Da der Unternehmer bzw. die Unternehmerin verantwortlich für den sicheren Zustand der Catering-Hubfahrzeuge ist, muss er oder sie sich vor der ersten Benutzung von deren arbeitssicheren Zustand überzeugen und dafür sorgen, dass alle erforderlichen Tätigkeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

§ 4 BetrSichV

8.4 Wiederkehrende Prüfungen

§14 BetrSichV Unterliegen Arbeitsmittel schädigenden Einflüssen, sind zur § 57 DGUV Vorschrift 70 Erhaltung des betriebssicheren Zustands wiederkehrende Sicherheits-Information Prüfungen vorgeschrieben. Es empfiehlt sich mindestens einfür die Luftfahrt Nr. 12 mal jährlich eine Prüfung durchzuführen.

> Bei ständigem Einsatz und hohen Beanspruchungen sind kürzere Prüfintervalle erforderlich, um den sicheren Zustand durchgängig zu gewährleisten.

8.5 Nachweis der Prüfungen

§ 17 BetrSichV

Die Ergebnisse der Prüfungen müssen schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet und mindestens bis zur nächstfälligen Prüfung aufbewahrt werden.

Die Form des Nachweises ist frei und kann z.B. durch das Führen eines Prüfbuches oder einer Prüfkartei erfolgen. Auch die Form des Befundes kann frei gewählt werden.

Damit der Termin für die nächste Prüfung nicht vergessen wird, ist es empfehlenswert, Prüfplaketten anzubringen.



Beispiel einer Prüfplakette

9 Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die in dieser Sicherheits-Information aufgeführten Vorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen undarbeitsmedizinischen Regeln zusammengestellt:

9.1 Gesetze/Verordnungen

Bezugsquellen: Buchhandel



Bürgerliches Gesetzbuch	BGB	
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch	SGB VII	
Arbeitsschutzgesetz	ArbSchG	
Betriebsverfassungsgesetz	BetrVG	
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)	9. ProdSV	
Betriebssicherheitsverordnung	BetrSichV	
Biostoffverordnung	BioStoffV	
Gefahrstoffverordnung	GefStoffV	
Lärm- und Vibrations- Arbeitschutzverordnung	LärmVibrationsArbSchV	
PSA-Benutzungsverordnung	PSA-BV	
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	ArbMedVV	
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO		
Technische Regeln für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung"	ASR A1.3	
Technische Regeln für Betriebssicherheit "Zur Prüfung befähigte Personen"	TRBS 1203	

9.2 Vorschriften (DGUV Vorschriften)

Bezugsquellen: zuständige Berufsgenossenschaft



Grundsätze der Prävention	DGUV Vorschrift 1
Fahrzeuge	DGUV Vorschrift 70

9.3 Regeln (DGUV Regeln)

Bezugsquellen: zuständige Berufsgenossenschaft



Freier Download unter publikationen.dguv.de

Benutzung von Schutzkleidung	DGUV Regel 112-189
Benutzung von Atemschutzgeräten	DGUV Regel 112-190
Benutzung von Fuß- und Knieschutz	DGUV Regel 112-191
Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz	DGUV Regel 112-192
Benutzung von Kopfschutz	DGUV Regel 112-193
Benutzung von Gehörschutz	DGUV Regel 112-194
Benutzung von Schutzhandschuhen	DGUV Regel 112-195
Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik-Flüssigkeiten - Regeln für den sicheren Einsatz	DGUV Regel 113-020
Branchenregel Luftfahrt – Abfertigung von Verkehrsflugzeugen	DGUV Regel 114-606

9.4 Informationen (DGUV Informationen)

Bezugsquellen: zuständige Berufsgenossenschaft



Arbeiten unter der Sonne	DGUV Information 203-085
Sicherheit durch Betriebsanweisungen	DGUV Information 211-010
Warnkleidung	DGUV Information 212-016

9.5 Normen

Bezugsquellen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 10787 Berlin

Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen	DIN EN ISO 13857
Hochsichtbare Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen	DIN EN ISO 20471
Luftfahrt-Bodengeräte, Allgemeine Anforderungen Teil 1: Grundlegende Sicherheitsanforderungen	DIN EN 1915-1
Luftfahrt-Bodengeräte, Besondere Anforderungen Teil 2: Catering-Hubfahrzeuge	DIN EN 12312-2

Folgende Sicherheits-Informationen für die Luftfahrt sind erschienen:

Sicherheits-Information Nr. 01 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Sicherheits-Information Nr. 02 Strom- und Klimaversorgung

Sicherheits-Information Nr. 03 Betanken

Sicherheits-Information Nr. 04 Schleppen von Luftfahrzeugen

Sicherheits-Information Nr. 05 Catern

Sicherheits-Information Nr. 06 Be- und Entladen

Sicherheits-Information Nr. 07 Umgang mit Fluggast- und Servicetreppen

Sicherheits-Information Nr. 08 Umgang mit Fluggastbrücken

Sicherheits-Information Nr. 09 Enteisen von Flugzeugen

Sicherheits-Information Nr. 10 Sicherer Vorfeldverkehr

 $\textbf{Sicherheits-Information Nr. 11} \quad \textbf{Sicherheit auf Start- und Landeplätzen}$

Sicherheits-Information Nr. 12 Sicherheit durch die Prüfung von Arbeitsmitteln

BG Verkehr

Geschäftsbereich Präventior Ottenser Hauptstraße 54

Tel.: +49 40 3980-0 Fax: +49 40 3980-1999

E-Mail: praevention@bg-verkehr.de

Internet: www.bg-verkehr.de